Gebührensatzung für die gemeindlichen Leichenhäuser des Marktes Gangkofen

Aufgrund von Art. 8 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 KAG erlässt der Markt Gangkofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser in Gangkofen und Dirnaich folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser in Gangkofen mit Sezierraum und in Dirnaich werden vom Markt Gangkofen Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, welcher die Bestattung des Verstorbenen besorgt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser.

§ 4 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt

bei Benutzung des Leichenhauses Gangkofen	
1) für die Aufbewahrung von Leichen in Särgen oder Urnen	Euro 50,00
2) für die Benutzung des Sezierraumes	Euro 62,00
bei Benutzung des Leichenhauses Dirnaich	
für die Aufbewahrung von Leichen oder Urnen	Euro 31,00

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1979 außer Kraft.

Gangkofen, den 14. November 2001
MARKT GANGKOFEN

(Siegel)

Wamprechtshammer
Bürgermeister
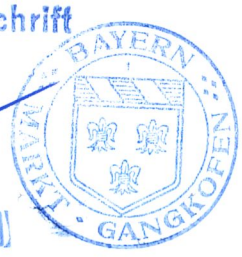
Die Richtigkeit der Abschrift wird bescheinigt.
i. A. Fußeder
GANGKOFEN, 10. Mai 2021